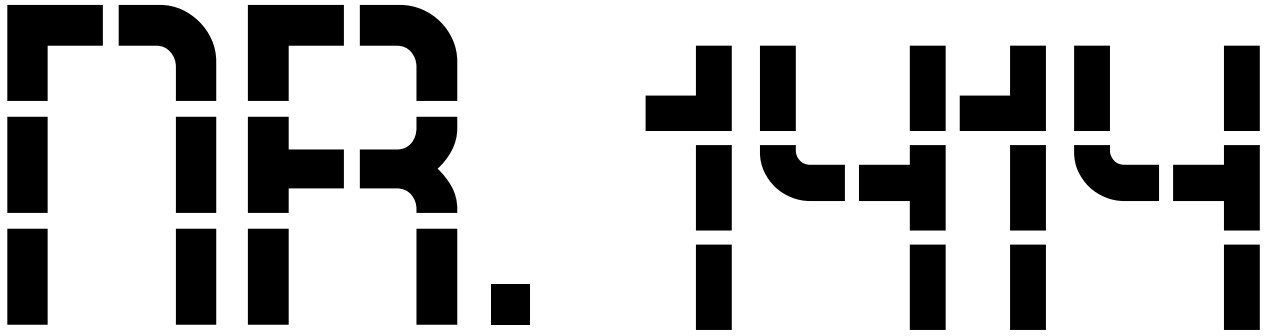




28.07.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum vom 02. Juli 2026

Seite 3 - 5

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NW. S. 547), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (GV. NW. S. 1222), hat die Studierendenschaft der Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Erhebung von Beiträgen	4
§2 Beitragspflicht	4
§3 Fälligkeit des Beitrags.....	4
§4 Höhe des Beitrags	4
§5 Haushaltsplan	5
§6 Verwendung der Mittel	5
§7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	5

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Hochschule Bochum erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

1. zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
2. zur Entrichtung der für das VRR-Semesterticket und für das NRW-Semesterticket an den VRR zu zahlenden Kosten.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit
 1. der Einschreibung;
 2. der Rückmeldung.
- (3) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss in sozialen Härtefällen den Beitrag erlassen. Der Antrag ist beim Allgemeinen Studierendenausschuss im laufenden Semester des Erstattungszeitraums zu stellen.
- (4) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Nr. 2 begründeten und in § 5 Nr. 2 genannten Betrages entbunden werden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden.

Dazu gehören:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
 3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland oder außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten,
 4. generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sowie
 5. Studierende, die exmatrikuliert oder beurlaubt wurden.
- (5) Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.
- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Hochschule Bochum unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.
- (3) Eine direkte Entrichtung des Beitrages an die Studierendenschaft ist unzulässig.

§ 4 Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt an allen Fachbereichen einheitlich

1. 20,00 Euro je Semester für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 1 Nr. 1;
2. die Höhe des Beitrags nach § 1 Nr. 2 richtet sich nach den Tarifbestimmungen des VRR und der übrigen nordrheinwestfälischen Verkehrsverbünde.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung sind im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Rücklagen zur Bildung eines Guthabens sind unzulässig.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (3) Die sachliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Bochum nach Abschluss einer Rechnungsperiode.
- (4) Mindestens drei von 20 des in § 5 Nr. 1 erhobenen Beitrages, wird den Fachschaften gemäß § 56 Abs. 1 und 2 HG NW als Selbstbewirtschaftungsmittel vom Allgemeinen Studierendenausschusses nach entsprechendem Antrage weitergeleitet. Näheres kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss geregelt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Bochum Nr. 658) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 20.07.2026 und der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Bochum vom 27.07.2026.

Bochum, den 27.07.2026

Die Präsidentin des Studierendenparlaments

Gez. Elisabeth Schock

(Elisabeth Schock)